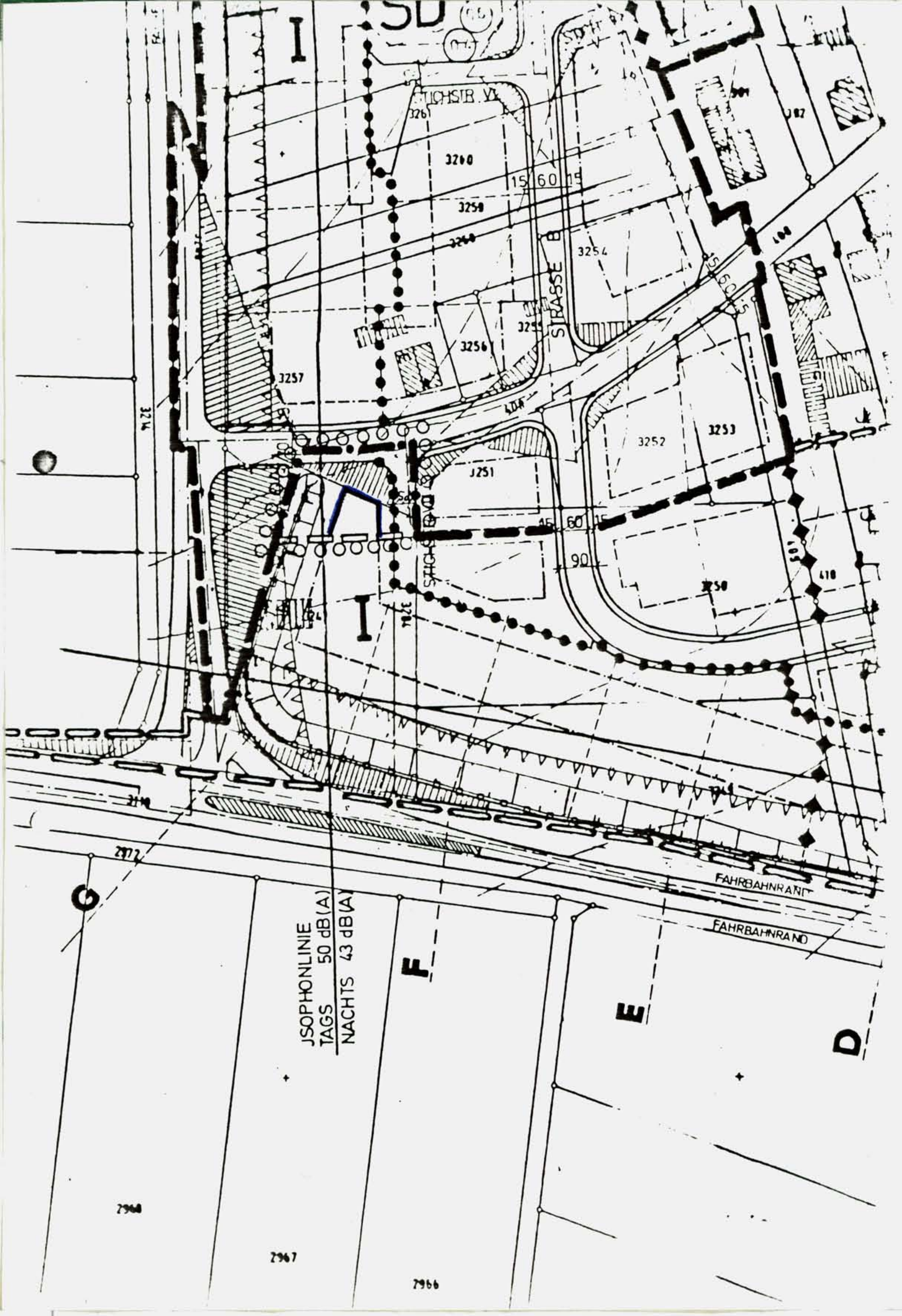

Festsetzungen (§ 9 BBauG)

o o o o Geltungsbereichsgrenze der Bebauungsplanänderung

Zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Baugrenzen

Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Point" Teil II

Hinweise

Aufgehobene bisherige Geltungsbereichsgrenze

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Point" Teil I

Begründung

Die Änderung des Bebauungsplanes "Point" Teil I wurde seitens des Gemeinderates am 23.07.85 beschlossen. Die Planänderung wurde erforderlich, da geringfügige Überplanungen von Teilflächen mit der Aufstellung des Gebietes "Point" Teil II erforderlich wurden. Als Folge daraus konnten weitere überbaubare Flächen durch Erweiterung der Baugrenzen für Fl.Nr. 3247 in Richtung Norden auf den im rechtsverb. Bebauungsplan "Point" Teil I als "private Grünfläche" festgesetzten Grundstücksflächen ausgewiesen werden. Hierdurch wird das Grundstück wesentlich aufgewertet. Allerdings muß zum Schluß der zuk. Bebauung der im Bebauungsplan-E. "Point" Teil II vorgesehene Schallschutzwall ebenfalls entsprechend nach Norden verlängert werden.

Die Erschließung des Gesamtgrundstückes kann von der geplanten Stichstraße VII erfolgen. Das an der Einmündung erf. und festgesetzte Sichtdreieck wurde auch zeichnerisch genau auf 15/30 m verändert. Diese Sichtfläche begrenzt die mögl. Baugrenze in nördl. Richtung.

Die im Änderungsbereich liegenden Flächen werden im Bebauungsplan "Point" Teil II neu verplant und festgesetzt.

GEMEINDE HETTSTADT

LANDKREIS WÜRZBURG

BEBAUUNGSPLAN "POINT"

Teil I — 4. ÄNDERUNG

Aufgestellt: 06.03.85
Geändert: 02.10.85

ARCHITEKTENBÜRO
H.P. RÖSCHERT
8700 WÜRZBURG
WEG Z. ZELLER WALDSPITZE 2 T. 0931/43424

Der Architekt

Die Bebauungsplanänderung hat einschließlich ihrer Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 14.10.85 bis 15.11.85 öffentlich ausgelegen. Die Auslage wurde am 4.10.85 ortsüblich bekannt gemacht.

Hettstadt, den 6.2.86.

Siegel .... VG Vorsitzender

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung vom 6.3.85 in ihrer Fassung vom 2.10.85 gem. § 10 BBauG am 17.12.85 als Satzung beschlossen.

Hettstadt, den 6.2.86.

Siegel .... 1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk gem. § 11 BBauG

Nr.: V/1 - 610.1 - 46 / 21 / 85
LANDRATSAMT WÜRZBURG
mit/ohne Auflagen nach § 11 B BauG genehmigt.
Würzburg, den 25.2.1986
I. A.

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gem. § 12 BBauG am 12.3.86 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsnachfolgen nach §§ 44c und 155a BBauG wird hingewiesen.

Hettstadt, den 13.3.86

Siegel .... VG Vorsitzender